



steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRUBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜLZL - FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

SEITE 4

*Neuer Gesellschafter
und Geschäftsführer StB
Marco Altenberger, BA*

SEITE 10

*StB Hermann Gandler: Mein
Abschied nach 37 Jahren als
selbständiger Steuerberater*

SEITE 20 BIS 26

*Aktuelle Infos der
Personalverrechnung*



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Leserinnen und Leser,

mein Kollege und Geschäftspartner, Herr Florian Schwab, BA MBA, hat mit seinem Editorial in der ersten Ausgabe des Jahres 2024 einen eindrucksvollen Start ins neue Jahr gegeben. Nun habe ich die Ehre, dieses ereignisreiche Jahr mit meinem Editorial zu beschließen.

Ein besonderes Highlight für mich in diesem Jahr war die Chance, von Herrn Mag. Thomas Fritzenwallner, Herrn Mag. Julian Holleis und Herrn Florian Schwab, BA MBA als Geschäftspartner in die Kanzlei Fritzenwallner & Gandler Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand GmbH aufgenommen zu werden. Lieber Thomas, lieber Julian und lieber Florian, ich möchte mich herzlich für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Ich freue mich darauf, gemeinsam mit euch weiterzuwachsen und zukünftige Herausforderungen anzugehen.

Mit einem lachenden und mit einem weinenden Auge blicke ich auf den 70. Geburtstag von StB Hermann Gandler zurück, denn dies bedeutete gleichzeitig seinen Rückzug aus der Kanzlei Fritzenwallner-Gandler. Hermann war maßgeblich mit seiner offenen und kommunikativen Art, sowie seiner außerordentlichen Sachkompetenz am Erfolg der Kanzlei Fritzenwallner-Gandler beteiligt. Lieber Hermann, wir möchten uns persönlich bei dir bedanken, ohne deine Unterstützung wäre Vieles nicht möglich gewesen.

In dieser Ausgabe hat Herr StB Prof. Dr. Peter Püzl, LL.M. interessante Informationen zum Thema der Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer in gewohnt kompetenter Art und Weise vorbereitet.

Weiters möchten wir Elena Eder begrüßen, welche uns in der Buchhaltung in Neukirchen unterstützt. Im September 2024 hat Maria Bachmair als Lehrling im Sekretariat ihre Ausbildung begonnen. Als neue Steuerberater-Berufsanwärterin begrüßen wir Hannah Faistauer. Seit Oktober 2024 unterstützt Sebastian Hechenberger das Team Bramberg in der Buchhaltung. Überdies dürfen wir über die bestandenen Buchhalterprüfung von Lili Honyecz berichten. Abschließend freuen wir uns über die Geburt von Tobias und gratulieren Anita und Hans-Peter zur Hochzeit. Bilder zu alldem finden Sie im Blattinneren.

Weitere Artikel befassen sich mit den Vergebühungen von Bestandsverträgen, Bitcoin-Transaktionen und ob Operationen in Privatkliniken eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Die Personalverrechnung liefert uns die neuen Werte in der Sozialversicherung und beschäftigt sich mit der arbeitsplatznahen Dienstwohnung. Des Weiteren dürfen wir Ihnen in altbewährter Weise noch wertvolle Steuerspartipps zu Jahresende geben.

Wir möchten uns bei unseren Klienten für das Vertrauen und die langjährige Treue bedanken. Im Namen unserer Mitarbeiter, Kollegen und Partner wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025.

STB MARCO ALTENBERGER, BA



Mag. Thomas Fritzenwallner
 Steuerberater, Geschäftsführer



Mag. Julian Holleis
 Steuerberater, Geschäftsführer



Florian Schwab, BA MBA
 Steuerberater, Geschäftsführer



Marco Altenberger, BA
 Steuerberater, Geschäftsführer



Hermann Gandler
 Steuerberater



Heinrich Fritzenwallner
 Steuerberater



Mag. Bernd Maier
 Steuerberater - Kooperationspartner



StB Prof. Dr. Peter Püzl, LL.M.
 Steuerberater - Kooperationspartner

INHALT

Seite 4	Neuer Gesellschafter und Geschäftsführer bei der Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Seite 5	Vergebührung von Bestandsverträgen
Seite 6	Willkommen im Führungsteam: StB Marco Altenberger, BA offiziell als Gesellschafter und Geschäftsführer gefeiert!
Seite 7	Wie funktioniert eigentlich eine Bitcoin-Transaktion?
Seite 8 und 9	Wir gratulieren StB Hermann Gandler zum 70. Geburtstag
Seite 10	StB Hermann Gandler: Mein Abschied nach 37 Jahren als selbständiger Steuerberater
Seite 11 bis 13	Die Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer – wichtige Neuerungen ab 2025
Seite 14 und 15	Alle Mitarbeiter wünschen Frohe Weihnachten
Seite 16	Betriebsausflug nach Bratislava: Ein unvergessliches Wochenende!
Seite 17	Operationen in Privatklinik – außergewöhnliche Belastung im Steuerausgleich? Kein Netzzutrittsentgelt bei Photovoltaikanlagen
Seite 18 und 19	Infos von Gruber & Partner
Seite 20 bis 26	Infos des Personalverrechnungs-Teams
Seite 25	Info OpIT GmbH
Seite 27	Info der Raiffeisenbank Oberpinzgau

Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner, StB. Mag. Julian Holleis,
 StB. Florian Schwab, BA MBA, StB. Marco Altenberger, BA
 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440
 5733 Bramberg, Kirchenstraße 8, T. 06566 20 600
 office@wt-fwp.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
 Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, F. 06562 48658 440
 office@gruber-partner.at

Püzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440
 office@wt-pfg.at

NEUER GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER BEI DER FRITZENWALLNER – GANDLER WIRTSCHAFTSTREUHAND- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Zum zweiten Mal in diesem Jahr 2024 gibt es spannende Neuerungen bei der Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Unsere Kanzlei in der Region Nationalpark Hohe Tauern, mit Standorten in Neukirchen, Mittersill und Bramberg, blickt auf ein kontinuierliches Wachstum zurück. Mit über 60 engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen wir unseren Klienten mit exzellentem Service und maßgeschneiderter Beratung zur Seite.

Seit dem 7. August 2024 bereichert StB Marco Altenberger, BA, als neuer Gesellschafter und Geschäftsführer unser Führungsteam.

Mit seinem fundierten Fachwissen und seiner Erfahrung wird StB Marco Altenberger, BA neue Impulse in unsere Kanzlei bringen und tatkräftig daran arbeiten, unsere Position als verlässlicher Partner in den Bereichen Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung weiter zu stärken.

„Wir freuen uns auf die gemeinsame Zukunft und die frischen Impulse, die StB Marco Altenberger, BA, in unser Unternehmen einbringen wird. Mit ihm haben wir einen starken Kollegen, Partner und Geschäftsführer gewonnen“, sagen StB Mag. Thomas Fritzenwallner, StB Mag. Julian Holleis und StB Florian Schwab, BA MBA. Diese Verstärkung unterstreicht unser Engagement, weiterhin erstklassige Dienstleistungen zu bieten und zukünftigen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen.

IHRE EXPERTEN IN DER REGION NATIONALPARK HOHE TAUERN

v.l.n.r. StB Mag. Thomas Fritzenwallner, StB Marco Altenberger, BA, StB Florian Schwab, BA MBA und StB Mag. Julian Holleis

Die Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH setzt alles daran, ihre Rolle als führender Anbieter von Wirtschafts- und Steuerberatungsdienstleistungen in der Region weiter auszubauen und ihre Mandanten mit herausragender Expertise und maßgeschneiderten Lösungen zu begleiten.

ANDREA DREIER



VERGEBÜHRUNG VON BESTANDSVERTRÄGEN

Erst kürzlich gab es eine neue Entscheidung des VwGH bezüglich der Vergebührung von Bestandsverträgen und deren Ausnahmen – denn auch ein Hotelpachtvertrag ist zu vergebühren, da er nicht von der Ausnahme über die Miete von Wohnräumen umfasst ist.

Grundsätzlich umfasst das GebG in Österreich sämtliche Stempelgebühren für Amtshandlungen, sowie Gebühren für den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte, sofern über diese eine Urkunde im Inland errichtet wird. Besondere Praxisrelevanz ergibt sich hierbei insbesondere für die Bestandsverträge – wobei Geschäftsraummiets und Leasingverträge den Hauptanwendungsfall darstellen. Hierbei ist 1% der Leistung als Gebühr an das Finanzamt abzuführen. Die Leistung bemisst sich durch die wiederkehrenden Geldleistungen (Miete, Leasing) multipliziert mit der Vertragsdauer bzw. bei unbestimmter Vertragsdauer mit dem 3-fachen Jahreswert.

Ausgenommen aus dieser Gebührenpflicht sind sowohl Bagatellfälle, wenn der maßgebliche Wert 150,- € nicht übersteigt, als auch die Überlassung von Patent-, Marken- und Musterlizenzverträge. Zusätzlich wurde hier im Jahr 2017 die Ausnahme geschaffen für die Vermietung von Räumen für Wohnzwecke. Im obig genannten Fall des VwGH wurde ein Hotel verpachtet und eine Amtsrevision in Bezug auf die Festsetzung der Rechtsgeschäftsgebühr vorgenommen.

men, um die gebührenrechtliche Beurteilung klarzustellen, ob ein Hotel eine Vermietung von Wohnraum darstellen würde. Zuvor wurde bereits mehrmals festgestellt, dass es nicht darauf ankommt, dass der Bestandnehmer nicht zwingend seine privaten Wohnbedürfnisse durch Abschluss des Vertrages befriedigen muss – ausschlaggebend für die Beurteilung war lediglich die sachliche Bestimmung des Bestandobjekts. Maßgebend für die Entscheidung war schlussendlich aber, dass ein Hotel zwar Wohnzwecken diene, jedoch nicht „der Ermöglichung von privatem Leben in abgeschlossenen Räumen“, sondern vielmehr eine gewerbliche Dienstleistung darstelle. Beabsichtigt ist nämlich mit der seit 2017 geschaffenen Ausnahme der Vergebührung von Wohnraummiets lediglich eine Entlastung im Privatbereich.

Zusätzlich wurde auch entschieden, dass die sogenannte Differenzmethode, nach welcher nur Vertragszusätze/-änderungen zu vergebühren sind, festgestellt, dass eine Vertragsverlängerung einen selbständig zu beurteilenden Sachverhalt für die neuerliche Bemessung der Bestandvertragsgebühr darstellt.

Daher gilt es auch künftig bei Verträgen im betrieblichen Bereich immer die Vergebührung abzuklären – hier unterstützen wir Sie gerne.

SARA LARISSA RUMPLER, LL.B.

WIR GRATULIEREN

ZUR GEBURT IHRES SOHNES TOBIAS



STEPHANIE UND PHILIPP FRAUENSCHUH

im Juli 2024

WILLKOMMEN IM FÜHRUNGSTEAM: STB MARCO ALTENBERGER, BA OFFIZIELL ALS GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER GEFEIERT!



Seit dem 7. August 2024 dürfen wir StB Marco Altenberger, BA als neuen Gesellschafter und Geschäftsführer in unserem Führungsteam begrüßen!

Diesen Meilenstein haben wir am Freitag, den 04.10.2024, gemeinsam gebührend gefeiert und Marco offiziell willkommen geheißen!

Bei einem entspannten Mittagessen im Restaurant Waldvogel in Bramberg haben wir zusammen mit unserem großartigen Team auf Marco und die erfolgreiche Zukunft unseres Unternehmens angestoßen.

Mit leckerem Essen, angeregten Gesprächen und in lockerer Atmosphäre wurde dieser Tag zu einem besonderen Erlebnis.

Ein großes Dankeschön an alle, die diesen besonderen Moment mit uns geteilt haben! Auf viele gemeinsame und erfolgreiche Jahre!

ANDREA DREIER



WIE FUNKTIONIERT EIGENTLICH EINE BITCOIN-TRANSAKTION?

Bitcoin stellen kein materielles Wirtschaftsgut oder eine einzelne digitale Datei dar, daher befinden Sie sich nicht an einem konkreten Ort.

Vielmehr gibt es eine Summe an Aufzeichnungen über unterschiedlichste Transaktionen zwischen verschiedenen Adressen, welche entweder eine Erhöhung oder Verminderung auf den einzelnen Wallets (=Adressen) darstellt. Das Wallet ist dabei die digitale Geldbörse, welche diese Transaktionen auf der Blockchain, dem öffentlichen Register Kryptowährungen, darstellt.

Bei den Transaktionen müssen dann Input und Output unterschieden werden – ein Input stellt nämlich eine Information zu einem Zahlungsausgang dar, wohingegen der Empfänger der Transaktion einen Output erhält. Bekommt man also oft Bitcoin auf seine Wallet transferiert, so speichert dieses Wallet viele Outputs, welche als UTXO, sogenannte

„Unspent Transaction Output“ bezeichnet werden. Sobald dann eine Transaktion vorgenommen werden soll, wobei Bitcoin weggeschickt werden sollen, kann immer nur ein vollständiger Output in einen Input umgewandelt werden – dies ist insofern komplex, da z.B. nur hohe Outputs vorhanden sind, aber ein geringer Input generiert werden soll. Hier kommt es dann zu einer vergleichbaren Situation wie mit großen Devisen und es wird quasi das „Wechselgeld“ zurück auf die eigene Wallet transferiert. Es entsteht also ein einzelner Input aus einem zuvor erhaltenen Output und generiert zwei neue Outputs – nämlich einmal den mit der Summe, welche man auf eine andere Adresse senden möchte und einmal der Output mit dem „Wechselgeld“ auf die eigene Adresse.

SARA LARISSA RUMPLER, LL.B.

STEUERSPARTIPP *Christina Tomevi*

Ertragsteuerfreie (Weihnachts-)Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge oder kulturelle Veranstaltungen sind bis zu 365 Euro pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von 186 Euro jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bei diesen Geschenken (Sachzuwendungen) darf es sich grundsätzlich nur um solche Geschenke handeln, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Unter Sachzuwendungen fallen beispielsweise Weinflaschen, Geschenkpäckchen, Gutscheine, Geschenkmünzen, Goldmünzen und Golddukaten und Autobahnvignetten. Bargeschenke sind hingegen immer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

WIR GRATULIEREN

ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG ZUR BUCHHALTERIN



LILI
HONYECZ

im August 2024

WIR GRATULIEREN STB HERMANN GANDLER ZUM 70. GEBURTSTAG

Am 13. November 2024 war es soweit: Unser geschätzter Kollege und Steuerberater Hermann Gandler feierte seinen 70. Geburtstag.

Im Rahmen einer Mitarbeiterbesprechung im stimmungsvollen Kammerlanderstall in Neukirchen hatten wir die besondere Ehre, ihm persönlich zu gratulieren und auf eine bemerkenswerte Karriere und ein ebenso beeindruckendes Wirken zurückzublicken. Hermann, du hast uns über die Jahre hinweg nicht nur mit deinem tiefgreifenden Fachwissen beeindruckt, sondern auch durch deine menschliche Art und dein unermüdliches Engagement maßgeblich geprägt. Deine Hingabe und Leidenschaft, sowohl für die Kanzlei als auch für die Menschen, mit denen du

tagtäglich arbeitest, sind für uns alle ein Vorbild.

70 Jahre – das ist eine Zahl, die Respekt verdient. Doch wer dich kennt, weiß, dass du nicht nur an Erfahrung, sondern auch an jugendlicher Lebensfreude nichts eingebüßt hast. Mit deiner Energie, deinem Tatendrang und stets einem Lächeln auf den Lippen zeigst du uns, dass Alter nur eine Zahl ist. Wir schätzen dich nicht nur für deine Professionalität und Kompetenz, sondern auch für die Wärme und Herzlichkeit, die du in jede Zusammenarbeit einbringst.



Im Namen aller Kolleginnen und Kollegen, sowie im Namen der Geschäftsführung, möchten wir dir von Herzen danken. Danke für deine Unterstützung und all das, was du für uns und die Kanzlei in den letzten 37 Jahren geleistet hast. Du bist nicht nur ein wertvoller Kollege, sondern für viele von uns auch ein guter Freund geworden. Wir sind dankbar, dich an unserer Seite zu haben – als Kollege, Mentor und Freund.

Wir wünschen dir für die kommenden Jahre weiterhin beste Gesundheit, viel Freude und unzählige glückliche Momente, in denen du dich den Dingen widmen kannst, die dir am Herzen liegen.



Auf diesem Weg möchten wir dir, lieber Hermann, noch einmal ganz herzlich „Alles Gute zu deinem 70. Geburtstag“ wünschen und uns von Herzen bedanken – es war uns eine große Freude, diesen besonderen Tag mit dir zu feiern!

**DEINE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN
UND DIE GESCHÄFTSFÜHRER
STB MAG. THOMAS FRITZENWALLNER,
STB MAG. JULIAN HOLLEIS,
STB FLORIAN SCHWAB, BA MBA UND
STB MARCO ALTENBERGER, BA**



STB HERMANN GANDLER: MEIN ABSCHIED NACH 37 JAHREN ALS SELBSTÄNDIGER STEUERBERATER

Am 01.01.1980 wurde ich von StB Heinrich Fritzenwallner als Berufsanwärter in seiner Kanzlei im Dienstverhältnis aufgenommen und konnte bei ihm die umfangreiche Ausbildung zum Steuerberater absolvieren.

Im Jahr 1987 hat er mir dann ein großzügiges Beteiligungsangebot unterbreitet und dies war der Start der Fritzenwallner-Gandler Steuerberatungskanzlei. Heinrich war und ist bis jetzt für mich in vielen Bereichen ein großes Vorbild.

Nach 37 Jahren als selbständiger Steuerberater ist es für mich nun an der Zeit, „Adieu“ zu sagen. Es war eine spannende und herausfordernde Reise, auf die ich mit Dankbarkeit und Stolz zurückblicke.

Ich erinnere mich an die Anfänge meiner selbständigen Tätigkeit, als ich voller Enthusiasmus und Tatendrang in die Selbstständigkeit startete. Die ersten Jahre waren geprägt von viel Arbeit, Lernen und dem Streben, den Klienten den bestmöglichen Service zu bieten. Es war eine Zeit des Wachstums, sowohl beruflich als auch persönlich.

In diesen fast vier Jahrzehnten konnte ich viele interessante Menschen kennenlernen und wertvolle Erfahrungen sammeln. Doch ebenso gab es auch Herausforderungen, die uns alle geprägt haben. Dazu zählt sicher die Corona-Pandemie mit ihren Folgen für alle Branchen.

In diesen 37 Jahren durfte ich nicht nur meine Leidenschaft für Zahlen und Steuern ausleben, sondern auch wertvolle Beziehungen zu meinen Klienten aufbauen, die mir stets am Herzen lagen.

Die Entscheidung, mich aus dem aktiven Berufsleben zurückzuziehen, ist mir trotz der langen Zeit nicht leicht gefallen. Die Welt der Steuern und der wirtschaftlichen Beratung hat sich in den letzten Jahren stark verändert, und auch ich habe mich stets weiterentwickelt, um mit den Veränderungen Schritt zu halten. Es gab Zeiten, in denen neue Steuerreformen, digitale Innovationen und komplexe

gesetzliche Anforderungen die Arbeit noch anspruchsvoller machten, aber gerade diese Herausforderungen haben mir immer wieder neue Perspektiven eröffnet und mich dazu motiviert, gemeinsam mit meinen Partnern die Kanzlei zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Was mich jedoch am meisten erfüllt hat, war der persönliche Kontakt zu den Mitarbeitern und Klienten und damit verbunden auch mit den Behörden und Banken. Sie sind nicht nur „Aktenzeichen“ und „Steuernummern“ – sie sind Menschen mit Geschichten, Sorgen und Zielen. Es war mir immer wichtig, nicht nur als Steuerberater zu agieren, sondern auch als vertrauenswürdiger Partner, der zuhört und bei Entscheidungen hilft.

Mit dem Ende meiner beruflichen Laufbahn als Steuerberater blicke ich mit einem Gefühl der Dankbarkeit zurück. Dankbar für die Erfahrungen, die ich sammeln durfte, für die Menschen, die ich kennenlernen konnte und für die vielen Erfolge, die ich gemeinsam mit meinen Partnern, Mitarbeitern und Klienten feiern durfte.

Nun freue ich mich auf einen Lebensabschnitt in dem ich mehr Zeit für meine Familie, meine Freunde, meine Hobbys und mich selbst haben werde.

Zum Abschluss möchte ich allen danken, die mich auf meinem beruflichen Weg begleitet haben: meinen Partnern, Mitarbeitern, Klienten und Weggefährten. Gemeinsam haben wir Erfolge gefeiert und Herausforderungen gemeistert.

Mit einem Herzen voller Dankbarkeit verabschiede ich mich von meinem Berufsleben – in dem Wissen, dass die Erinnerungen und Erfahrungen mich immer begleiten werden.



STB HERMANN GANDLER

DIE KLEINUNTERNEHMERBEFREIUNG IN DER UMSATZSTEUER – WICHTIGE NEUERUNGEN AB 2025

Bei der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung gibt es ab 2025 etliche Neuerungen, die größtenteils vereinfachend wirken, in manchen Bereichen allerdings auch mehr Bürokratie mit sich bringen werden.

I. Die neue Kleinunternehmergrenze ab 2025

1. Betragliche Erhöhung und Umstellung von Netto- auf Bruttogrenze

Die bis Ende 2024 gültige Kleinunternehmergrenze liegt bei 35.000 Euro Jahresumsatz. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften (z.B. Veräußerungen von Anlagevermögen) einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie die meisten steuerbefreiten Umsätze (z.B. ärztliche Umsätze) außer Ansatz. Dabei handelt es sich um eine **Nettogrenze**; sie ist folglich mit dem Umsatzsteuersatz zu multiplizieren, der angewendet werden müsste, wenn Umsatzsteuerpflicht bestünde. Dies führt bei dem Grunde nach ausschließlich regelbesteuerten Umsätzen dazu, dass sich die aktuelle Betragsgrenze von 35.000 Euro rechnerisch auf 42.000 Euro erhöht (35.000 Euro Nettogrenze x 1,2 [20 %iger Regelsteuersatz] = 42.000 Euro Bruttogrenze). Bei dem Grunde nach ausschließlich 10 %igen Umsätzen erhöht sich die Betragsgrenze auf 38.500 Euro (35.000 Euro Nettogrenze x 1,1 [10 %iger ermäßigter Steuersatz] = 38.500 Euro Bruttogrenze). Bei unterschiedlichen Steuersätzen ist eine entsprechende Mischrechnung anzustellen.

Die ab 2025 gültige Kleinunternehmergrenze wird deutlich erhöht, nämlich auf **55.000 Euro**. Dabei bleibt die Außerachtlassung von Hilfsgeschäften und der meisten steuerbefreiten Umsätze unverändert. Die Betragsgrenze wird im Zuge dieser Erhöhung allerdings auf eine **Bruttogrenze** umgestellt, d.h. die Grenze von 55.000 Euro unterliegt keiner gedanklichen Anpassung mehr, sondern stellt den tatsächlichen Grenzwert dar.

2. Wegfall der bisherigen Toleranzgrenze und Ersetzung durch eine neu gestaltete Toleranzgrenze; Abschaffung der Rückwirkung der Umsatzsteuerpflicht im Falle des Überschreitens der Grenze

Die bis Ende 2024 geltende Toleranzgrenze legt fest, dass das einmalige Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als **15 %** innerhalb eines Zeitraumes von 5 Kalenderjahren unbeachtlich ist. Damit ist es **einmal in 5 Jahren** möglich, die Kleinunternehmergrenze um bis zu 15 % zu überschreiten, ohne die Steuerbefreiung zu verlieren.

Beispiel: Ein Kleinunternehmer, der – wäre er umsatzsteuerpflichtig – nur 20 %ige Umsätze hätte, kann einmal in 5 Jahren Umsätze bis zu folgender Grenze erzielen, ohne umsatzsteuerpflichtig zu werden: 35.000 Euro (Nettogrenze) x 1,2 = 42.000 Euro (Bruttogrenze) x 1,15 (Toleranzgrenze) = 48.300 Euro. Wird die Kleinunternehmergrenze – ggf. unter Einbeziehung der Toleranzgrenze – überschritten, geht die Steuerbefreiung rückwirkend ab 01.01. des Jahres verloren, was in aller Regel erhebliche Probleme mit sich bringt (**rückwirkende Umsatzsteuerpflicht** mit grundsätzlicher Notwendigkeit einer Rechnungsberichtigung für alle in diesem Jahr bereits gestellten Rechnungen, was allerdings praktisch in vielen Fällen nicht mehr durchsetzbar ist; letztlich muss die Umsatzsteuer dann von den in Rechnung gestellten Nettobeträgen rausgerechnet und ans Finanzamt abgeführt werden, was zu Lasten des Unternehmers geht; andererseits kann für dieses Jahr aber auch der Vorsteueranspruch geltend gemacht werden).

Die ab 2025 geltende Toleranzgrenze wird zum einen zwar auf **10 %** gesenkt, zum anderen aber so ausgestaltet, dass innerhalb des Überschreibungsbereichs (mehr als 55.000 Euro bis 60.500 Euro [55.000 Euro x 1,1]) die Steuerbefreiung noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden kann (im Folgejahr ist die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerbefreiung dann allerdings nicht mehr möglich!). Wird auch die Umsatzgrenze von 60.500 Euro überschritten, greift die Umsatzsteuerpflicht ab dem Umsatz, mit dem diese Grenze übertreten wird (im Folgejahr ist

die Befreiung dann gleichermaßen nicht mehr möglich). Zu einer **rückwirkenden Besteuerung** der im Veranlagungsjahr getätigten Umsätze kommt es ab 2025 aber jedenfalls **nicht mehr**.

3. Erfordernis der Einhaltung der Grenze auch im vorangegangenen Kalenderjahr

Bis Ende 2024 muss die Kleinunternehmergrenze von 35.000 Euro (Nettogrenze) unter möglicher Beachtung der Toleranzgrenze lediglich im laufenden Jahr eingehalten werden, um von der Umsatzsteuerbefreiung Gebrauch machen zu können.

Ab 2025 muss die Betragsgrenze von 55.000 Euro (Bruttogrenze) auch schon im vorangegangenen Kalenderjahr eingehalten worden sein, um die Befreiung im laufenden Jahr anwenden zu können.

II. Option in die Regelbesteuerung (Verzicht auf die Kleinunternehmerbefreiung)

Bei der Möglichkeit, auf die Kleinunternehmerbefreiung zu verzichten, um sich im Gegenzug den Vorsteuerabzug zu sichern, ergeben sich soweit **keine Änderungen**: Der Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerjahresbescheides schriftlich erklären, dass er auf die Anwendung der Befreiung verzichtet. Der Verzicht kann insbesondere auch noch im Zuge von Beschwerden, Aufhebungsanträgen nach § 299 der Bundesabgabenordnung oder Wiederaufnahmen des Verfahrens geltend gemacht werden (also z.B. auch noch im Rahmen von Betriebsprüfungen). Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres ausgeübt werden und entfaltet eine fünfjährige Bindungswirkung (der Unternehmer kann also erst im 6. Jahr wieder in die Kleinunternehmerbefreiung wechseln, sofern alle übrigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind).

Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden und ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären (*Achtung*: Diese kurze Frist ist leicht zu übersehen!).

Beispiel: Wenn 2024 auf die Kleinunternehmerbefreiung verzichtet worden ist, kann frühestens 2029 wieder in die Steuerbefreiung zurückgewechselt wer-

den; dies ist dem Finanzamt bis spätestens 31.01.2029 bekannt zu geben.

Hinweis: Insbesondere aufgrund von Anlageinvestitionen in dieser Zeit, bei denen Vorsteuern vom Finanzamt zurückgeholt worden sind, kann auch noch nach Ablauf dieser 5 Jahre eine anteilige Vorsteuerrückzahlung drohen, sobald in die Steuerbefreiung zurückgewechselt wird.

III. Vereinfachte Rechnung („Kleinunternehmerrechnung“)

Bei Rechnungen von Kleinunternehmern genügen ab 2025 jene Rechnungsmerkmale, die bei Kleinbetragsrechnungen (= Rechnungen, deren Gesamtbetrag 400 Euro nicht übersteigt) erforderlich sind: Name und Anschrift des Kleinunternehmers; Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung; Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt; Entgelt und Steuerbetrag (wäre beim Kleinunternehmer „0“) in einer Summe und Steuersatz (beim Kleinunternehmer „0 %“). Daher muss insbesondere kein Rechnungsadressat und kein Ausstellungsdatum mehr angeführt werden, die Angabe eines Steuerbetrags von Null kann unterbleiben, eine vorhandene UID-Nummer braucht nicht mehr angegeben zu werden und selbst die fortlaufende Rechnungsnummerierung muss nicht mehr erfolgen (wie kritisch Betriebsprüferinnen und -prüfer auf letzteres reagieren werden, bleibt allerdings abzuwarten). Die Neuregelung gilt bei Kleinunternehmern für alle gestellten Rechnungen, nicht nur für jene, deren Betrag 400 Euro nicht übersteigt.

IV. Internationalisierung der Kleinunternehmerbefreiung

1. Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kleinunternehmerbefreiungen im EU-Ausland durch österreichische Unternehmer

Ab 2025 besteht für österreichische Unternehmer (nicht nur für Kleinunternehmer) erstmalig die Möglichkeit, Kleinunternehmerbefreiungen in anderen EU-Mitgliedstaaten (nicht: Drittstaaten, auch nicht die EWR-Staaten Liechtenstein, Nor-

wegen und Island) in Anspruch zu nehmen. Die Abwicklung des Verfahrens erfolgt über ein eigenes elektronisches Portal des Finanzministeriums und setzt materiell-rechtlich voraus, dass der unionsweite Jahresumsatz (inkl. der Umsätze in Österreich!) des Unternehmers 100.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht überschritten hat und dass der EU-Mitgliedstaat, für den die Befreiung beantragt wird, deren Anwendung bestätigt (die Befreiung ist also für jeden EU-Mitgliedstaat gesondert zu beantragen!). Liegen diese Voraussetzungen vor, ist dem Unternehmer grundsätzlich binnen 35 Werktagen ab dem ersten Registrierungsschritt („Vorabmitteilung“) eine **Kleinunternehmer-Identifikationsnummer („KU-ID“ mit dem Suffix „-EX“)** zu erteilen. In weiterer Folge sind umfangreiche Meldepflichten vorgesehen (insbesondere quartalsweise Meldungen aller Umsätze je Mitgliedstaat; weiters auch Meldung des Überschreitens des unionsweiten Schwellenwertes und Beendigungsmeldung), welche die grundsätzlich zu begrüßende Neuerung in der Abwicklung als recht bürokratisch erscheinen lassen.

2. Möglichkeit der Inanspruchnahme der österreichischen Kleinunternehmerregelung durch ausländische EU-Unternehmer

Spiegelbildlich ist es für ausländische Unternehmer aus EU-Mitgliedstaaten **ab 2025** grundsätzlich möglich, die österreichische Kleinunternehmerbefrei-

ung in Anspruch zu nehmen. Neben der Einhaltung der österreichischen Kleinunternehmergrenze (für Umsätze, deren Leistungsort in Österreich liegt) ist zusätzliche Voraussetzung, dass der unionsweite Jahresumsatz von 100.000 Euro weder im laufenden noch im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten wurde und die Anwendung der Befreiung im Rahmen eines im Heimatstaat abzuwickelnden Verfahrens beantragt wird. Die Toleranzgrenze von 10 % ist nur bei der inländischen Kleinunternehmergrenze, nicht aber beim unionsweiten Schwellenwert anwendbar.

Exkurs: Die Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer

Bei der ertragsteuerlichen Kleinunternehmerpauschalierung kommt es **ab 2025** sinnvollerweise zu einer noch stärkeren Anbindung an die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung, indem ausschließlich an diese angeknüpft wird. Der bisherige Überschreibungsbetrag von 5.000 Euro wird aufgrund der deutlichen Erhöhung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze fallengelassen. Solange die erzielten Umsätze (Einnahmen) die Kleinunternehmergrenze inkl. der Toleranzgrenze von 10 %, also 60.500 Euro (55.000 Euro x 1,1) im laufenden und vorangegangenen Kalenderjahr jeweils nicht überschreiten, ist die Kleinunternehmerpauschalierung ab 2025 also grundsätzlich anwendbar.

STB PROF. DR. PETER PÜLZL, LL.M.

STEUERSPARTIPP *StB Mag. Julian Holleis*

Aufbewahrungspflichten

Mit 31.12.2024 endet grundsätzlich die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2017. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei Vorsteuerrückverrechnung sind 12 Jahre lang aufzubewahren. Dienen Grundstücke nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken und wurde beim nichtunternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht unter gewissen Voraussetzungen auf 22 Jahre. Die Aufbewahrungspflicht für Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken beträgt auch 22 Jahre, wenn mit der Vermietung zu Wohnzwecken bzw. unternehmerischen Nutzung des Grundstückes ab 01.04.2012 begonnen wurde. Keinesfalls sollen Unterlagen vernichtet werden, die zur Beweisführung z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.



WIR
WÜNSCHEN
IHNEN EINE
BESINNLICHE
ADVENTSZEIT,
EIN FROHES
FEST, ...

...
EINEN
GUTEN
RUTSCH &
EIN ERFOLG-
REICHES
JAHR
2025!

BETRIEBSAUSFLUG NACH BRATISLAVA: EIN UNVERGESSLICHES WOCHENENDE!



Vom 27. bis 29. September 2024 ging es für unser Team auf einen aufregenden Betriebsausflug nach Bratislava! Mit Posch Reisen starteten wir am Freitagmorgen von Krimml aus und machten einen köstlichen Zwischenstopp im Haubiversum, wo wir in die Welt des Brotes eintauchten.

In Bratislava angekommen, ließen wir den Tag bei einem genussvollen gemeinsamen Abendessen in der gemütlichen Stadtbrauerei „Bratislavský Meštiansky Pivovar“ ausklingen.

Der Samstag begann mit einer spannenden 3-stündigen Stadtführung durch Bratislava. Der Nachmittag stand uns zur freien Verfügung – von Wellness im



Hotel bis hin zu Shopping oder einem Besuch im Kunstmuseum war für jeden etwas dabei. Den Tag rundeten wir mit einer exklusiven Weinführung mit Verkostung im Elesko Weingut ab.

Am Sonntag ging es nach einem entspannten Frühstück mit dem Twin City Liner von Bratislava nach Wien. Nach einem kurzen Aufenthalt in der Hauptstadt traten wir die Heimreise an und kamen abends wieder wohlbehalten im Pinzgau an.

Ein riesiges Dankeschön an unsere Geschäftsführer „Thomas, Julian, Florian und Marco“ für diesen großartigen Betriebsausflug

ANDREA DREIER

STEUERSPARTIPP *StB Mag. Julian Holleis*

Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

OPERATIONEN IN PRIVATKLINIK – AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG IM STEUERAUSGLEICH?

Außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Steuerrechts liegen vor, wenn Aufwendungen:

- **außergewöhnlich sind,**
- **zwangsläufig erwachsen,**
- **die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.**

Hierbei lassen sich dann weiters Aufwendungen unterscheiden, welche ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden können, beispielsweise Katastrophenschäden oder Aufwendungen für auswärtige Berufsausbildung oder Kosten aufgrund einer Behinderung, und solche welche einen Selbstbehalt mit sich ziehen, beispielsweise klassische Wahlarzthonorare, Physiotherapie, etc. Wichtig ist es, im medizinischen Zusammenhang zu erörtern ob behinderungsbedingte Kosten vorliegen oder lediglich allgemeine außergewöhnliche Belastungen. Zusätzlich sind auch allfällig erhaltene Versicherungsentschädigungen in Abzug zu bringen, da diese den Steuerpflichtigen im finanziellen Kontext entlasten.

Bei Kosten durch Behandlungen in Privatkliniken stellt sich im steuerlichen Kontext insbesondere die Problematik der Zwangsläufigkeit, da Operationen in

öffentlichen Spitälern als medizinisch gleichwertig gelten und die zusätzlichen Kosten so freiwillig in Kauf genommen werden. Auch eine verkürzte Wartezeit bildet kein zulässiges Kriterium in Bezug auf die steuerliche Abzugsfähigkeit. Lediglich eine Bestätigung durch den behandelnden Arzt über die nicht angebotene vergleichbare Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern wird aktuell vom VwGH noch anerkannt, sowie das Kriterium eines konkreten medizinischen Nachteils, sollte keine Privatklinik in Anspruch genommen werden. Künftig könnten aber auch hier Nachweise oder ärztliche Bestätigungen durch fachliche Sachbearbeiter und Richter notwendig sein – es ist also ratsam der strengen Beweisvorsorgepflicht umfänglich nachzukommen, sodass diese Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden können.

SARA LARISSA RUMPLER, LL.B.

STEUERSPARTIPP *StB Marco Altenberger, BA*

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern bzw. Halbjahresabschreibung

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten bis 1.000 Euro betragen, können steuerlich im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2024 und liegen die Anschaffungskosten über 1.000 Euro, steht eine Halbjahres-AfA zu.

KEIN NETZZUTRITTSENTGELT BEI PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Durch den OGH wurde nun bekräftigt, dass Netznutzungs- und Netzbereitstellungsentgelte nur von Stromkonsumenten getragen werden sollen und nicht von Stromproduzenten, nachdem ein Netzbetreiber die Zahlung begehrte, da ein Unternehmen zwei Photovoltaikanlagen errichtete und dafür den bereits

zuvor genützten Netzanschluss für den Strombezug nutzte. Damit wurde präzisiert, dass die entstehenden Kosten durch mehrere Netzebenen, insbesondere durch mehr Netzkapazität nicht aufgrund der Stromeinspeisung zu entrichten sind.

SARA LARISSA RUMPLER, LL.B.

GRUBER & PARTNER

Geschäftsführer: Bernhard Gruber
Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
F. 06562 48658 440, office@gruber-partner.at



Gruber & Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

WIR WÜNSCHEN
EIN FROHES
WEIHNACHTSFEST UND EIN
ERFOLGREICHES
JAHR 2025

AUSWÄRTIGE BERUFS- AUSBILDUNG EINES KINDES – EINZUGSBEREICH

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes können mit einem Pauschalbetrag berücksichtigt werden, wenn im Einzugsbereich – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Dies gilt auch für Ausbildungsstätten innerhalb einer Entfernung von 80 km, wenn die Fahrzeit (bei Benützung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels) mehr als eine Stunde beträgt (einfache Strecke). Für die Fahrzeit dürfen Fußwege und Wartezeiten (außer Wartezeiten beim Umsteigen) nicht eingerechnet werden.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei uns in der Kanzlei!

**Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
Martina Dreier, T. 06565 6598-393
m.dreier@gruber-partner.at

UNTERNEHMENSBERATUNG
NIMMT WISSEN IN BETRIEB. 

SOZIALVERSICHERUNG: DIE SV-WERTE FÜR 2025

		Werte 2024	Werte 2025
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 518,44	€ 551,10
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	monatlich	€ 777,66	€ 826,65
Höchstbeitragsgrundlage	täglich	€ 202,00	€ 215,00
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 6.060,00	€ 6.450,00
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen, GSVG, BSVG	€ 7.070,00	€ 7.525,00
Höchstbeitragsgrundlage	jährlich Sonderzahlungen	€ 12.120,00	€ 12.900,00

VORAUSSICHTLICHE LOHNPFÄNDUNGSWERTE FÜR 2025

Existenzminimum		Werte 2024	Werte 2025
Allgemeiner Grundbetrag	Monat	€ 1.217,00	€ 1.273,00
	Woche	€ 284,00	€ 297,00
	Tag	€ 40,00	€ 42,00
Erhöhter allgemeiner Grundbetrag	Monat	€ 1.420,00	€ 1.486,00
	Woche	€ 331,00	€ 364,00
	Tag	€ 47,00	€ 49,00
Unterhaltsgrundbetrag (max. für 5 Personen möglich)	Monat	€ 243,00	€ 254,00
	Woche	€ 56,00	€ 59,00
	Tag	€ 8,00	€ 8,00
Höchstbemessungsgrundlage	Monat	€ 4.860,00	€ 5.080,00
	Woche	€ 1.135,00	€ 1.185,00
	Tag	€ 162,00	€ 169,00
ABSOLUTES GELDEXISTENZMINIMUM bei normaler Pfändung	Monat	€ 608,50	€ 636,50
	Woche	€ 142,00	€ 148,50
	Tag	€ 20,00	€ 21,00
ABSOLUTES GELDEXISTENZMINIMUM bei Unterhaltspfändung	Monat	€ 456,38	€ 477,38
	Woche	€ 106,50	€ 111,38
	Tag	€ 15,00	€ 15,75

Die offiziellen Lohnpfändungstabellen werden vom Justizministerium um den Jahreswechsel 2024/2025 publiziert werden.

DAS PROGRESSIONSABGELTUNGSGESETZ 2025

Am 18.09.2024 wurde das Progressionsabgeltungsgesetz vom Nationalrat beschlossen. Es bringt die inflationsbedingten Aufwertungen von steuerlichen Werten (Steuerstufen, Absetzbeträgen, Zuverdienstgrenzen, Freigrenze bei sonstigen Bezügen) sowie die betragsliche Aufwertung der steuerlichen Diäten, Nächtigungsgelder und der Kilometergelder. Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Punkte für die Lohnverrechnung:

Anhebung der Kilometergeldsätze in der Reisegebührenschrift:

Für die berufliche Nutzung eines arbeitnehmereigenen Fahrzeuges kann Kilometergeld nach den in der Reisegebührenschrift vorgesehenen Sätzen steuerfrei ausbezahlt werden.

Es beträgt derzeit je Kilometer für PKW 0,42 Euro bzw. für jede mitbeförderte Person 0,05 Euro, für Motorräder 0,24 Euro und für Fahrräder bzw. E-Bikes 0,38 Euro.

Aus Vereinfachungsgründen und um ökologische Anreize zu setzen, wird das Kilometergeld für PKW, Motorräder und Fahrräder in der RGV mit Wirkung ab 01.01.2025 mit einheitlichen 0,50 Euro festgesetzt werden. Für mitbeförderte Personen wird mit Wirkung ab 01.01.2025 ein Betrag von 0,15 Euro beansprucht werden können.

Das soll zu einer Attraktivierung des Mitfahrens führen und damit einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors leisten.

Anhebung Kilometergeld

Betrag bis 31.12.2024

Betrag ab 01.01.2025

Kilometergeld PKW	€ 0,42	€ 0,50
Kilometergeld Mitfahrer	€ 0,05	€ 0,15
Kilometergeld Motorfahräder und Motorräder	€ 0,24	€ 0,50
Kilometergeld Fahrrad	€ 0,38	€ 0,50
Kilometergeld Fußgänger	€ 0,38 bei mehr als 2 km	€ 0,38 bei mehr als 1 km

Kilometergelder bei Dienstreisen ident mit oberer Tabelle

Anpassung der Dienstreisesätze gem. § 26 Z 4 EStG 1988

Betrag bis 31.12.2024

Betrag ab 01.01.2025

Taggeld Inland	€ 26,40	€ 30,00
Nächtigungsgeld Inland	€ 15,00	€ 17,00

Alleinverdienerabsetzbetrag/

Alleinerzieherabsetzbetrag § 33 Abs. 4 Z1 und 2 EStG 1988

Betrag bis 31.12.2024

Betrag ab 01.01.2025

1 Kind	€ 572,00	€ 601,00
2 Kinder	€ 774,00	€ 813,00
Zusatzbetrag für jedes weitere Kind	€ 255,00	€ 268,00
Zuverdienstgrenze (max. Partnereinkünfte)	€ 6.937,00	€ 7.284,00

Unterhaltsabsetzbetrag § 33 Abs. 4 / 3 EStG 1988

Betrag bis 31.12.2024 Betrag ab 01.01.2025

1. Kind	€ 35,00	€ 37,00
2. Kind	€ 52,00	€ 55,00
für jedes weitere Kind	€ 69,00	€ 73,00

Steuertarifstufen § 33 Abs. 1 EStG 1988

Bis 31.12.2024	Ab 01.01.2025	Steuersatz
für die ersten € 12.816,00	für die ersten € 13.308,00	0 %
von € 12.813,00 bis € 20.818,00	von € 13.308,00 bis € 21.617,00	20 %
von € 20.818,00 bis € 34.513,00	von € 21.617,00 bis € 35.836,00	30 %
von € 34.513,00 bis € 66.612,00	von € 35.836,00 bis € 69.166,00	40 %
von € 66.612,00 bis € 99.266,00	von € 69.166,00 bis € 103.072,00	48 %
von € 99.266,00 bis € 1 Mio.	von € 103.072,00 bis € 1 Mio.	50 %
für Einkommensteile über € 1 Mio.	für Einkommensteile über € 1 Mio.	55 % (noch bis 31.12.2025)

Verkehrsabsetzbetrag § 33 Abs. 5 Z 1 bis 3 EStG 1988

Betrag bis 31.12.2024 Betrag ab 01.01.2025

Normaler Verkehrsabsetzbetrag	€ 463,00	€ 487,00
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	€ 798,00	€ 838,00
Einschleifgrenzen für erhöhten VAB	€ 14.106,00 und € 15.030,00	€ 14.812,00 und € 15.782,00
Zuschlag zu (erhöhtem) VAB	€ 752,00	€ 790,00
Einschleifgrenzen zu VAB-Zuschlag	€ 18.499,00 und € 28.326,00	€ 19.424,00 und € 29.743,00

STEUERSPARTIPP StB Marco Altenberger, BA

Investitionsfreibetrag

Bei der Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann zusätzlich zur Abschreibung ein Investitionsfreibetrag (IFB) in Höhe von 10 % bzw. 15 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Betriebsausgabe unter Beachtung einer Reihe von Voraussetzungen geltend gemacht werden. Unter anderem ist eine Behaltefrist von vier Jahren zu beachten. Auch sind bestimmte Wirtschaftsgüter vom IFB ausgeschlossen, wie insbesondere jene, die zur Deckung des Gewinnfreibetrages herangezogen wurden. Der IFB kann auch von Kapitalgesellschaften geltend gemacht werden.

Pensionistenabsetzbetrag § 33 Abs. 6 EStG 1988

Betrag bis 31.12.2024 Betrag ab 01.01.2025

Normaler Pensionistenabsetzbetrag	€ 954,00	€ 1.002,00
Einschleifgrenze normaler PAB	€ 20.233 und € 29.482,00	€ 21.245 und € 30.957,00
Erhöhter PAB	€ 1.405,00	€ 1.476,00
Einschleifgrenze erhöhter PAB	€ 23.043 und € 29.482,00	€ 24.196 und € 30.957,00
Erhöhter PAB – Zuverdienstgrenze (max. Partnereinkünfte)	€ 2.545,00	€ 2.673,00

Einkommensteuer unter NULL (Negativsteuer) § 33 Abs. 8 EStG 1988

Betrag bis 31.12.2024 Betrag ab 01.01.2025

SV-Rückerstattung – maximaler Betrag	€ 463,00	€ 487,00
SV-Rückerstattung bei Anspruch auf Pendlerpauschale – maximaler Betrag	€ 579,00	€ 608,00
SV-Bonus	plus € 752,00	plus € 790,00
SV-Rückerstattung – maximaler Betrag bei Pensionisten	€ 637,00	€ 669,00

STEUERSPARTIPP StB Florian Schwab, BA MBA

Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Überschussrechnung ermitteln, haben ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen: Da es im Regelfall auf den Zu- bzw. Abfluss von Zahlungen ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2024, die am 31.12.2024 fällig ist und am 15.01.2025 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2024 als bezahlt.

WIR GRATULIEREN

ZUM 40. GEBURTSTAG



**NIKOLA
MICOVA**

im September 2024

ARBEITSPLATZNAHE DIENSTWOHNUNG

Die Sachbezugswerteverordnung wurde mit BGBl II Nr. 290/2024, ausgegeben am 24.10.2024 geändert.

Betreffend die Begünstigungen der „arbeitsplatznahen Unterkunft“, die dann zur Anwendung gelangt, wenn sie nicht auch gleichzeitig den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt und zudem in der Nähe des Arbeitsplatzes gelegen ist (maximal 15 Minuten vom Arbeitsplatz entfernt), gibt es für Lohnzahlungszeiträume ab 01.01.2025 folgende Änderungen:

- Bisher war Sachbezugsfreiheit gegeben, wenn die für den Einzelnen verfügbare Wohnnutzfläche 30 m² nicht überstiegen hatte. Dieser Wert wird auf 35 m² erhöht.
- Lag die Wohnnutzfläche über 30 m², aber maximal bei 40 m² und wurde die Unterkunft befristet für die Dauer von maximal 12 Monaten zur Verfügung gestellt, so konnte der sonst relevante Sachbezug, der entweder auf Basis der Richtwertsätze oder auf Basis der um 25 % gekürzten Miete (mit oder ohne Betriebskosten) ermittelt wurde (je nachdem, welcher Wert höher war) um 35 % gekürzt werden. Hier gibt es die Änderung, dass diese Begünstigung, bei einer Wohnnutzfläche von mehr als 35 m² greift, jedoch höchstens bis 40 m².

- Das Problem jener Wohnflächen, die von mehreren Arbeitnehmern genützt werden konnten (Wohnzimmer, Badezimmer etc.) löst man mit Wirkung ab 01.01.2025 anders als bisher. Während man für Lohnzahlungszeiträume bis zum 31.12.2024 jedem einzelnen Arbeitnehmer, der diese Wohnung nützte, die jeweils volle Fläche (z.B. des Wohnzimmers) zurechnete, um zu ermitteln, ob die jeweiligen Grenzwerte (30 m² oder 40 m²) überschritten wurden, regelt eine neue Ziffer 3 in § 2a Abs. 7 der Sachbezugswerte-VO dazu nun Folgendes:

Soweit Wohnraum mehreren Arbeitnehmern zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird, sind diese Wohnflächen zur Beurteilung der Quadratmetergrenzen nach Z 1 und 2 auf die zur Nutzung berechtigten Arbeitnehmer aufzuteilen. Die anteilige Wohnfläche ist aufgrund der im Lohnzahlungszeitraum überwiegend nutzungsberechtigten Arbeitnehmer zu ermitteln und gilt für alle nutzungsberechtigten Arbeitnehmer.

Dazu regeln die Lohnsteuerrichtlinien in Rz 162f (Wartungserlass 2024) Folgendes:
 Für die Beurteilung dieser Quadratmetergrenzen

sind ab Jänner 2025 jene Wohnflächen, die mehreren Arbeitnehmern zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden (wie etwa Küche und Gemeinschaftsräume), **auf die nutzungsberechtigten Arbeitnehmer aufzuteilen**. Dabei ist die Fläche der gemeinsam benutzten Räume durch die **Anzahl** der im Lohnzahlungszeitraum **überwiegend nutzungsberechtigten Arbeitnehmer** zu dividieren und gilt **für alle nutzungsberechtigten Arbeitnehmer**.

Beispiel 1:

- Der Arbeitgeber stellt zwei Arbeitnehmern in Kärnten eine arbeitsplatznahe Unterkunft (55 m²) mit zwei Zimmern à 20 m² kostenlos zur Verfügung.
- Die übrige Wohnfläche (15 m²) steht beiden Arbeitnehmern zur Verfügung.

Lösung zu Beispiel 1:

- Die gemeinsame Wohnfläche wird für die Beurteilung der Quadratmetergrenzen des Abs. 7a gleichmäßig auf beide Arbeitnehmer aufgeteilt.

- Es sind daher beiden Arbeitnehmern jeweils 27,5 m² zuzurechnen.
- Da die Quadratmetergrenze von 35 m² nicht überschritten wird, ist gemäß Abs. 7a Z 1 kein Sachbezug für die Unterkunft zu erfassen, wenn diese nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt.

Beispiel 2:

- Der Arbeitgeber stellt Arbeitnehmer A (20 m²) und Arbeitnehmer B (35 m²) im Burgenland eine arbeitsplatznahe Unterkunft (70 m²) kostenlos zur Verfügung.
- Die übrige Wohnfläche (15 m²) kann von beiden Arbeitnehmern genutzt werden.

Lösung zu Beispiel 2:

- Da die gemeinsam genutzten Flächen für die Beurteilung der Quadratmetergrenzen des Abs. 7a gleichmäßig auf die Arbeitnehmer aufgeteilt werden, sind A 27,5 m² und B 42,5 m² zuzurechnen.

WIR GRATULIEREN

ZUR HOCHZEIT



**ANITA UND
 HANS-PETER
 MARCHETTI**

im November 2024

- Bei A ist gemäß Abs. 7a Z 1 kein Sachbezug anzusetzen, wenn die Wohnung nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet.
- Bei B beträgt der Sachbezug 162,99 Euro (250,76 Euro abzüglich 35 % entsprechend Abs. 7a Z 2), wenn die Wohnung nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet und nicht mehr als zwölf Monate durchgehend zur Verfügung gestellt wird.

Beispiel 3:

- Der Arbeitgeber stellt Arbeitnehmer A (15 m²), Arbeitnehmer B (15 m²) und Arbeitnehmer C (40 m²) eine arbeitsplatznahe Wohnung in Vorarlberg (100 m²) kostenlos zur Verfügung.
- Die übrige Wohnfläche (30 m²) kann von allen drei Arbeitnehmern genutzt werden.

Lösung zu Beispiel 3:

Der monatliche Sachbezugswert für die gesamte Wohnung beträgt 1.025 Euro (100 m² x 10,25 Euro).

Rechtslage bis 2024:

Der Sachbezugswert ist entsprechend der Nutzungsmöglichkeiten, also im Verhältnis 45 zu 45 zu 70 aufzuteilen. Der anteilige Sachbezugswert für A und B beträgt jeweils 288,28 Euro und für C 448,44 Euro.

Rechtslage ab 2025:

- Die gemeinsam genutzten Räume werden für die Beurteilung der Quadratmetergrenzen des Abs. 7a auf die drei Arbeitnehmer gleichmäßig aufgeteilt (je 10 m²).
- Für A und B (je 25 m²) fällt gemäß Abs. 7a Z 1 kein Sachbezug an, wenn die Wohnung nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet.
- Der anteilige Sachbezugswert für C (50 m²) beträgt, wie bisher, 448,44 Euro, da er mit 50 m² die Quadratmetergrenzen gemäß Abs. 7a Z 1 und 2 weiterhin überschreitet.

IHR TEAM DER PERSONALVERRECHNUNG

NEU IM TEAM

MARIA BACHMAIER
Sekretariat

im Team
seit September 2024



HANNAH FAISTAUER

Buchhaltung,
Steuerberater-
Berufsanwärterin

im Team seit
Oktober 2024



ELENA EDER
Buchhaltung

im Team
seit Juni 2024



SEBASTIAN HECHENBERGER

Buchhaltung

im Team seit
Oktober 2024



2024 Gewinnfreibetrag nutzen



Den Gewinnfreibetrag können Sie bis zu einem steuerpflichtigen Gewinn von 583.000 Euro nutzen und damit Steuern sparen.

- >> Für alle natürlichen Personen, die betriebliche Einkunftsarten erzielen. **Das gilt auch für Gewinne, die durch Bilanzierung ermittelt werden.**
- >> Automatisch zuerkannter Grundfreibetrag in Höhe von 15 % für maximal 33.000 Euro Gewinn (das sind 4.950 Euro Grundfreibetrag). **Keine besondere Geltendmachung in der Einkommenssteuererklärung notwendig.**
- >> Seit 2013 wird der Gewinnfreibetrag gestaffelt. **Bis zu einem steuerpflichtigen Gewinn von aktuell 583.000 Euro können Sie ihn nutzen und damit Steuern sparen.**
- >> Staffelung Gewinnfreibetrag:
 - 15,0 % für Gewinne bis 33.000 Euro
 - 13,0 % für Gewinne zwischen 33.000 Euro und 178.000 Euro
 - 7,0 % für Gewinne zwischen 178.000 Euro und 353.000 Euro
 - 4,5 % für Gewinne zwischen 353.000 Euro und 583.000 Euro
 - 0,0 % für Gewinne ab 583.000 Euro

Der maximal geltend zu machende **Gewinnfreibetrag beträgt 46.400 Euro**. Unter Berücksichtigung eines Steuersatzes in Höhe von 50 % ist eine **Steuerersparnis bis 23.200 Euro** möglich.

Wie wirkt sich der Steuervorteil in Zahlen aus?

	bei Inanspruchnahme des Grundfreibetrages	bei maximaler Ausnutzung des Steuervorteils
Steuerpflichtiger Gewinn	100.000,-	100.000,-
Investition in begünstigte Wertpapiere	0,-	8.710,-
Grundfreibetrag (max. 4.950 Euro)	4.950,-	4.950,-
Steuerbemessungsgrundlage	95.050,-	86.340,-
Steuer (gerundet)	32.199,-	28.018,-
Steuerersparnis (gerundet)	2.475,-	6.830,-

BEISPIEL:
Ihr Steuerberater errechnet einen Gewinn von 100.000 Euro im Jahr 2024.

Der mögliche Gewinnfreibetrag beträgt bis zu 15 % von der Bemessungsgrundlage. Somit steht Ihnen ein **Freibetrag von bis zu 13.660 Euro** zu.

OHNE Investition in bestimmte Sachanlagen oder begünstigte Wertpapiere wird von der Finanzbehörde automatisch ein Grundfreibetrag von **4.950 Euro** berücksichtigt.

UNSER TIPP:
Nutzen Sie den Grundfreibetrag für Ihre persönliche Pensionsvorsorge. „Meine Selbständigen Pension“ ist die passende Lösung für Sie.

Darüber hinaus kann der restliche Freibetrag von 8.710 Euro durch Investition in bestimmte Sachanlagen oder begünstigte Wertpapiere geltend gemacht werden.

IHR VORTEIL:
Ihre Steuerbelastung reduziert sich um **6.830 Euro** (bei Grenzsteuersatz von 50 %)

www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner,
StB. Mag. Julian Holleis, StB. Florian Schwab, BA MBA,
StB. Marco Altenberger, BA

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658 440

5733 Bramberg, Kirchenstraße 8,
T. 06566 20 600
office@wt-fwp.at

www.gruber-partner.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber
Akademischer Unternehmensberater
CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
F. 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

www.wt-pfg.at

Püzl – Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at



Österreichische Post AG, FZ 22Z042986 F
FRITZENWALLNER - GANDLER
WIRTSCHAFTSTREUHAND- UND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
Schlosserfeld 344
5741 Neukirchen am Großvenediger

Impressum:

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB Mag. Thomas Fritzenwallner, StB Mag. Julian Holleis, StB Florian Schwab, BA MBA, StB Marco Altenberger, BA
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@wt-fwp.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@wt-fwp.at

Püzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: SYL4 Design, Sylvia Schwab - Bramberg am Wildkogel
Fotos: Lukas Budimaier, PhotoArt Reifmueller, AdobeStock, envato
Druck: Druckerei Hönigmann GmbH, Schettbühel 3, A-5730 Mittersill